

**Revision des kantonalen Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege
neu: Gesetz über das Jugendstrafverfahren (JStVG)**

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§		§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
Titel	Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege		Gesetz über das Jugendstrafverfahren (JStVG)	
§ 2 Geltungsbereich	¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Kinder oder Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches, die eine Handlung begehen, die nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedroht ist. ² Vorbehalten bleibt in Bezug auf Jugendliche das Verfahren nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und den sich darauf stützenden Erlassen sowie das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht.	§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	¹ Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der von Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) ¹ verübten Straftaten sowie den Vollzug der gegen Jugendliche verhängten Sanktionen. ² Vorbehalten bleibt in Bezug auf Jugendliche das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz ² und den sich darauf stützenden Erlassen sowie das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht ³ . ³ Dieses Gesetz bestimmt die Strafbehörden und legt deren Aufgaben fest.	Keine materielle Änderung.
§ 1 Ziel	¹ Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Wahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen massgebend. ² Den Fehlbaren ist die Unrechtmässigkeit ihrer Handlungen verständlich zu machen.	§ 2 Ziel	¹ Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind Schutz und Erziehung der Jugendlichen massgebend. Neben den Aspekten der Strafverfahren gegen Erwachsene sind stets auch die pädagogischen Ziele des Strafverfahrens zu beachten. ² Die zuständigen Behörden achten in allen Stufen des Strafverfahrens darauf, die Jugendlichen zu respektieren, sie persönlich anzuhören und ihnen zu ermöglichen, sich am Verfahren zu beteiligen. ³ Im gesamten Verfahren ist dem Alter und der Reife der Jugendlichen Rechnung zu tragen.	Der bisherige § 1 wird sinngemäss in Abs. 1 übernommen. Abs. 2 und 3 übernehmen den bisherigen § 27 Abs. 2 (§ 27 Abs. 1 ist aufgrund des generellen Verweises von § 3 JStG unnötig).
§ 27 Beweiserhebungen	¹ Für die Beweiserhebungen gelten vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung über die Untersuchung im ordentlichen Verfahren sinngemäss. ² Bei der Einvernahme von Kindern und Jugendlichen als Angeschuldigte oder Zeugen ist ihrem Alter und ihrer psychischen Belastbarkeit Rechnung zu tragen. ³ Kinder können sich nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.			

¹ SR ... , AS ... (BBl 2003 4445)

² SR 741.03

³ SR 313.0

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
§ 3 Organe § 13 Anwendbares Recht § 23 Ausschluss des Privatklageverfahrens	Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt durch: a. die Jugendanwaltschaft, b. das Jugendgericht, c. die wohnörtliche Vormundschaftsbehörde, d. das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht). Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung und des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden sinngemäss anwendbar. ¹ Das Privatklageverfahren gemäss Gesetz vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO) ist gegenüber Jugendlichen und Kindern nicht anwendbar. ² Die Verfolgung der Delikte gemäss § 13 der Strafprozessordnung setzt die Einreichung eines Strafantrags bei der Jugendanwaltschaft voraus.	§ 3 Verhältnis zur Strafprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz	¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO)⁴, des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (GOG)⁵ und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VwOG)⁶ sinngemäss anwendbar und im Lichte der Zielsetzungen von Artikel 2 JStG und § 2 dieses Gesetzes auszulegen. ² Das Privatklageverfahren gemäss §§ 207ff. StPO findet gegenüber Jugendlichen keine Anwendung.	Der bisherige § 3 enthält lediglich eine Aufzählung der Behörden und ist nicht nötig. An dessen Stelle werden die Grundsätze von § 13 (Anwendbarkeit von StPO und GOG) und 23 (kein Privatklageverfahren im Jugendbereich) übernommen.
§ 4 Wahl, Anstellung	Für die Wahl des Jugendgerichts und die Anstellung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.		s. oben § 3 Abs. 1	Neu in § 3 Abs. 1 enthalten.
§ 14 Trennung des Verfahrens	¹ Sind von einem Verfahren gleichzeitig Erwachsene und Jugendliche betroffen, so sind die Verfahren in der Regel getrennt zu führen. ² In Ausnahmefällen können der Jugendanwalt und der örtlich zuständige Statthalter mit Zustimmung des Jugendgerichtspräsidenten eine Vereinigung der Verfahren beschliessen und die Untersuchung gemeinsam führen. Anklage und	§ 4 Trennung von Verfahren	¹ Verfahren, die sowohl erwachsene als auch jugendliche Angeschuldigte betreffen, werden getrennt geführt. ² Ist die angeschuldigte jugendliche Person älter als 15 Jahre und gebieten es die Interessen der Untersuchung, können die Jugendanwaltschaft und das zuständige Statthalteramt diese zusammen führen oder einer dieser Behörden zuweisen. ³ Einigen sich die Jugendanwaltschaft und das Statthal-	Keine materielle Änderung, ausser dass "Kinder" wegfallen und die Zustimmung des Jugendgerichtspräsidiums nicht mehr erforderlich ist. Neu entfällt die Zustimmung des Jugendgerichtspräsidiums, weil im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht, wo bei Differenzen betreffend die örtliche Zuständigkeit das Verfahrensgericht in Strafsachen entscheidet, kein gerichtlicher "Stichentscheid" sinnvoll ist. Im Erwach-

⁴ GS 33.0825, SGS 251

⁵ GS 34.0161, SGS 170

⁶ GS 28.436, SGS 140

⁹ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz); SR 312.5

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
§ 10 Befugnisse	¹Das Jugendgericht übt die richterlichen Befugnisse erster Instanz im Strafverfahren gegen Jugendliche aus, soweit sie nicht dem Jugendanwalt zustehen. Ferner beurteilt es Einsprachen gegen Entscheide des Jugendanwaltes und Appellationen gegen Urteile der Vormundschaftsbehörden. ²Für Einspracheentscheide im Verfahren gegen Kinder gelten die §§ 51-54 sinngemäss.	§ 10 Zuständigkeit	¹ Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für einen beantragten Freiheitsentzug von mehr als 6 bis zu 12 Monate. ² Das Präsidium des Jugendgerichts beurteilt Einsprachen: a. gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft auf Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens (§§ 128 Absatz 3 und 136 Absatz 2 StPO); b. gegen Strafbefehle der Jugendanwaltschaft (§ 134 StPO); c. gegen Umwandlungsentscheide der Jugendanwaltschaft bezüglich Busse, persönlicher Leistung oder Freiheitsentzug nach den Artikeln 23 Absatz 6, 24 Absatz 5 und 26 JStG; d. gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft betreffend Verfall der Sicherheitsleistung. ³ Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für Beschwerden gegen folgende Verfügungen der Jugendanwaltschaft a. verfahrensleitende Anordnungen gemäss § 120 StPO, Ordnungsbussen sowie Entscheide nach § 24 Absatz 1; b. Vollzugsentscheide nach § 39 einschliesslich Kostenentscheide. ⁴ Das Präsidium des Jugendgerichts kann über Zivilansprüche entscheiden, wenn sie nicht bestritten sind oder wenn sie liquid sind und keine besonderen Abklärungen erfordern. Andernfalls kann es die Zivilansprüche auf den Zivilweg verweisen. ⁵ Die Entscheide nach Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sind endgültig.	Abs. 1: neue Bestimmung analog zu § 3 Abs. 4 StPO. Abs. 2: bisher § 10 Abs. 1 und § 38; Zuständigkeit neu Jugendgerichtspräsidium anstelle des Jugendgerichts. Abs. 3: Neue Bestimmung als Sonderregelung gegenüber den §§ 102a lit. c, 103 Abs. 2 und 110 Abs. 2 StPO. Im Bereich Jugendstrafrecht ist das Präsidium des Jugendgerichts Beschwerdeinstanz für sämtliche vorsorglichen Schutzmassnahmen. Abs. 4 ersetzt den bisherigen § 20. Abs. 5 ersetzt den bisherigen § 58 Abs. 2. Bezüglich Zivilansprüchen gilt dieselbe Regelung wie bei den Strafbefehlen der Jugendanwaltschaft.
§ 11 Befugnisse	Die Vormundschaftsbehörden üben die richterlichen Befugnisse erster Instanz im Strafverfahren gegen Kinder aus, soweit sie nicht dem Jugendanwalt zustehen.	§ 11 Zusammensetzung, Zuständigkeit	¹ Das Jugendgericht tagt mit dem Präsidium und zwei Richterinnen oder Richtern sowie einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin. ² Das Jugendgericht ist zuständig: a. wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten beantragt wird; b. für die Unterbringung nach Artikel 15 JStG; vorbehalten bleibt § 9 Absatz 2 Buchstabe h.. ³ Das Jugendgericht kann über Zivilansprüche entscheiden, wenn sie nicht bestritten sind oder wenn sie liquid sind und keine besonderen Abklärungen erfordern. Andernfalls kann es die Zivilansprüche auf den Zivilweg verweisen.	Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 9 Abs. 1 und 2.

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
			⁴ Die Entscheide nach Absatz 3 Satz 2 sind endgültig.	Abs. 4 ersetzt den bisherigen § 20. Auch hier ist der nur der Entscheid, die Forderung auf den Zivilweg zu verweisen, endgültig.
§ 20 Zivilklage	¹ Im Strafverfahren gegen Jugendliche ist der Geschädigte befugt, adhäsionsweise eine Zivilklage einzureichen. Bei Beurteilung des Falles durch das Jugendgericht ist dieses für deren Behandlung zuständig. ² Bei Beurteilung des Falles durch den Jugendanwalt kann dieser über die Zivilklage gegen Jugendliche einen bedingten Entscheid treffen. ³ Der Entscheid des Jugendanwaltes gilt als rechtskräftiges gerichtliches Urteil, wenn die Betroffenen nicht innert 10 Tagen seit Zustellung beim Jugendgericht Einsprache erheben. ⁴ Im Verfahren gegen Kinder ist die adhäsionsweise Geltendmachung eines Zivilanspruches ausgeschlossen.			Neu in den §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 4 und 11 Abs. 3 enthalten.
		§ 12 Zuständigkeit	¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts entscheidet über: a. Beschwerden gegen das Jugendgericht bzw. dessen Präsidium betreffend Anordnung einer stationären Beobachtung im Sinne von Artikel 9 JStG und Ordnungsbussen; b. Nichtigkeitsbeschwerden gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichts bzw. dessen Präsidiums.	
		§ 13 Parteien	Parteien im Strafverfahren gegen Jugendliche sind a. die in § 14 StPO genannten Personen und, solange diese nicht mündig sind, deren gesetzliche Vertretungen; b. die Jugendanwaltschaft im Verfahren vor den Gerichten	lit. b: hält neu ausdrücklich fest, dass der Jugendanwaltschaft Parteistellung vor den Gerichten zukommt (was sich aus ihrer Rolle als Anklägerin ergibt).
§ 18 Parteirechte der Kinder	Die Ausübung der Parteirechte von Kindern ist Sache ihrer gesetzlichen Vertreter.			Es gibt keine Kategorie "Kinder" mehr.
		§ 14 Ausübung der Parteirechte	¹ Die angeschuldigten Jugendlichen werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten, können aber, nach Massgabe ihres Alters und ihrer Reife, ihre Meinung selbständig äussern. ² Die Ausübung der Parteirechte von angeschuldigten Jugendlichen, welche das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, ist Sache der gesetzlichen Vertretung. Nach erreichtem 15. Altersjahr können sowohl die Jugendlichen selbst als auch ihre gesetzliche Vertretung	Abs. 2: analoge Regelung wie alt §18.

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
			die Parteirechte wahrnehmen. Zivilansprüche können sie nach Massgabe ihrer zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit anerkennen. ³ Die gesetzliche Vertretung kann von der Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen ausgeschlossen werden, sofern dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich a. bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen; b. bei Kollusionsgefahr; c. wenn Gefahr droht, dass ihre Teilnahme die pädagogischen Zielsetzungen erheblich erschwert oder vereitelt. ⁴ Die gesetzliche Vertretung muss im Verfahren mitwirken, wenn die Verfahrensleitung dies anordnet. Bei Nichtbefolgung kann die Verfahrensleitung die gesetzliche Vertretung verwarnen oder ihr eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken auferlegen.	
§ 16 Verteidigung	¹ Der gesetzliche Vertreter ist befugt, eine geeignete Person, die nicht Rechtsanwalt sein muss, als Verteidiger beizuziehen. ² Dieses Recht steht auch dem Jugendlichen persönlich zu.			
§ 17 Amtliche Verteidigung	¹ Im Verfahren gegen Jugendliche bestellt der Jugendgerichtspräsident dem Angeeschuldigten eine geeignete Person, die nicht Rechtsanwalt sein muss, als Verteidiger: a. wenn der gesetzliche Vertreter die Interessen des Angeeschuldigten nicht hinreichend wahren kann, b. wenn der Jugendliche mit der Einweisung in ein Erziehungsheim gemäss Artikel 91 Ziffer 2 StGB rechnen muss. ² Die Kosten des amtlichen Verteidigers können den Eltern oder dem Jugendlichen auferlegt werden, sofern sie über genügend Mittel verfügen. ³ Im Verfahren gegen Kinder steht die Befugnis zur Ernennung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des Jugendgerichts zu. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar	§ 15 Bestellung der notwendigen Verteidigung, Widerruf	¹ Die Verfahrensleitung bestellt die notwendige Verteidigung und bewilligt die unentgeltliche Verteidigung und Verbeiständung. ² Fällt der Grund für die notwendige Verteidigung dahin, widerruft die Verfahrensleitung das Mandat oder schränkt es ein.	Abs. 1: neu liegt die Zuständigkeit für die Bestellung der notwendigen Verteidigung bei der jeweiligen Verfahrensleitung, d.h. je nach Verfahrensstand bei der Jugendanwaltschaft oder dem Jugendgerichtspräsidium. Abs. 2: verdeutlicht, was Art. 40 JStG nur implizit sagt, nämlich dass bei Wegfall der Gründe einer angeordneten notwendigen Verteidigung das Mandat von der Verfahrensleitung zu widerrufen oder einzuschränken ist. Präzisierung notwendig, weil die Kosten der notwendigen Verteidigung ganz oder teilweise den Eltern auferlegt werden können, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen (Art. 40 Abs. 3 JStG).
		§ 16 Prozessbeistand,	Die Bestellung des Prozessbeistandes nach § 20 StPO erfolgt durch die Verfahrensleitung. Die Anhörung einer Fachstelle nach § 20 StPO ist fakultativ.	Abs. 1: Die Anordnung eines Prozessbeistandes für unmündige Opfer im Sinne von § 20 StPO kann auch in Verfahren gegen Jugendliche notwendig sein. Aus

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
		Verbeiständung		verfahrensökonomischen Gründen und weil die Jugendanwaltschaft selbst über entsprechendes Fachwissen verfügt ist eine Anhörung einer (weiteren) Fachstelle hierzu nicht zwingend.
§ 19 Akteneinsicht	¹ Dem Angeschuldigten, seinem gesetzlichen Vertreter und dem Verteidiger ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, wenn dadurch die Strafverfolgung nicht gefährdet wird. Nach Schluss der Untersuchung darf die Akteneinsicht wegen Gefährdung der Strafverfolgung nicht mehr verweigert werden. ² Sofern überwiegende schutzwürdige Interessen eines Angeschuldigten oder seiner Angehörigen dies erfordern, kann ihnen die Einsicht in einzelne Aktenstücke wie psychiatrische Gutachten und andere Berichte zur Person verweigert werden. Wer von solchen Akten Kenntnis erhält, namentlich der Verteidiger, Beistand oder Vormund, darf deren Inhalt dem Angeschuldigten und allenfalls dessen Angehörigen nicht bekanntgeben. Kann einer Partei volle Akteneinsicht nicht gewährt werden, so hat ihr die zuständige Behörde belastende Tatsachen in geeigneter Form mitzuteilen.	§ 17 Akteneinsicht	¹ Die Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten jugendlichen Person kann für sie selber oder die gesetzliche Vertretung eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht. ² Personen, welchen gemäss Absatz 1 nicht volle Akteneinsicht gewährt wird, teilt die Verfahrensleitung Inhalte, in welche die Einsicht eingeschränkt ist, in geeigneter Form mit. ³ Die Zivilpartei hat keine Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten jugendlichen Person. ⁴ Die Verteidigung kann die gesamten Akten einsehen. Inhalte, in welche die Einsicht eingeschränkt ist, darf sie niemandem zur Kenntnis geben. ⁵ Die Akteneinsicht erfolgt in der Regel bei der Verfahrensleitung.	§ 17 entspricht dem bisherigen § 19, wonach die Akteneinsicht gegenüber dem Erwachsenenrecht (§ 125 StPO) auch eingeschränkt war. Abs. 4: Die Einschränkungen der Akteneinsicht gelten nicht für die Verteidigung, aber diese darf keine "gesperrten" Aktenstücke an ihre Klientschaft weitergeben. Abs. 5: Die Akteneinsicht erfolgt in der Regel bei der Verfahrensleitung, was dem Schutze des Jugendlichen und der Beschleunigung des Verfahrens dient.
		§ 18 Aktengeheimnis; Information Dritter	¹ Neben den in § 27 StPO genannten Gründen sind Mitteilungen an Drittpersonen zulässig, wenn dies nach dem Zweck des Strafverfahrens notwendig ist. ² Sofern es sich als nötig erweist, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, über das Strafverfahren oder einzelne Verfahrensschritte in Kenntnis gesetzt werden. ³ Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden. ⁴ Erfolgen Mitteilungen an Dritte, sind diese ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.	Weil der Bereich Jugendstrafrecht hochgradig vernetzt arbeitet, ist eine Erweiterung von § 27 StPO notwendig. Abs. 3 und Abs. 4 entsprechen § 6 lit. b des Datenschutzgesetzes; weil das DSG für Strafverfahren grundsätzlich nicht anwendbar ist (§ 2 Abs. 2 lit. d DSG), muss diese Bestimmung hier gesondert eingefügt werden.
		§ 19 Entschädigung	Bei Einstellungen nach den Artikeln 7 und 8 JStG sind § 31 Absatz 2 Satz 1 und § 33 Absatz 1 StPO nicht anwendbar.	Der Bundesgesetzgeber verwendet in den § 7 und 8 den Begriff der Einstellung in einem anderen Sinne als die StPO, nämlich entsprechend dem heutigen Absehen von Massnahmen und Disziplinarstrafen im Sinne der Art. 87, Art. 88, Art. 97 Abs. 3 und Art. 98 StGB. Das Absehen von Massnahmen löst bereits nach geltendem Recht keine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung aus.

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
§ 73 Kostenpflicht	¹ Kinder, Jugendliche und Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Verfahrenskosten, Entscheidungsgebühren und Urteilsgebühren solidarisch. ² Diese können ihnen auch bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die angeschuldigte Person oder die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge die Untersuchung durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert haben.	§ 20 Verfahrenskosten	¹ Jugendliche und ihre gesetzliche Vertretung tragen die Verfahrenskosten, die Gebühren der Strafverfolgung und der Gerichte, die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die Vollzugskosten solidarisch. ² Diese können ihnen auch bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die angeschuldigte jugendliche Person oder die gesetzliche Vertretung die Untersuchung durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert haben. ³ Die Kosten des Mediationsverfahrens gelten als Verfahrenskosten.	Keine materielle Änderung, Präzisierung von alt § 73. Abs. 3 präzisiert, dass die Kosten des Mediationsverfahrens als Verfahrenskosten gelten.
§ 15 Zustellung	¹ Alle Zustellungen zuhanden von Kindern und Jugendlichen sind an den gesetzlichen Vertreter zu richten. ² Sofern ein Angeschuldigter sich infolge vor-mundschaftlicher Massnahmen nicht in der Obhut des Inhabers der elterlichen Gewalt befindet, hat die Zustellung auch an den Obhutgeber zu erfolgen.	§ 21 Zustellungen	¹ Zustellungen erfolgen zuhanden der Jugendlichen an deren gesetzliche Vertretung. ² Die Zustellung erfolgt nur an die Jugendlichen, wenn die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung aus Gründen des Verfahrenszweckes später erfolgen oder unterbleiben soll. ³ Im Übrigen gilt § 28 StPO.	Präzisierung entsprechend dem bisherigen § 15, dass die Zustellung an die gesetzliche Vertretung zu erfolgen hat, weil Jugendliche oft keinen eigenständigen Wohnsitz haben. Weil in Abs. 1 und 2 zusätzliche Regelungen aufgestellt werden, soll Abs. 3 verdeutlichen, dass im übrigen die StPO anwendbar ist (also kein qualifiziertes Schweigen o.ä. gemeint ist).
		§ 22 Teilnahme an Verfahrenshandlungen	¹ Die Verfahrensleitung kann die Parteien von der Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen ausschliessen, wenn Gründe gemäss § 39 StPO vorliegen oder die Rücksicht auf das jugendliche Alter und die ungestörte Entwicklung der beteiligten Jugendlichen dies erfordert. ² Die Zivilpartei kann sich nur schriftlich am Verfahren beteiligen. ³ Die Zivilpartei nimmt nicht an der Hauptverhandlung teil.	Auch angeschuldigte Jugendliche können Teilnahmerechte nach § 39 StPO wahrnehmen; aufgrund des jugendlichen Alters und der ungestörten Entwicklung müssen aber Einschränkungen möglich sein. Die Praxis hat gezeigt, dass § 39 StPO dafür nicht ausreicht. Deshalb wurde dies in § 22 präzisiert.
§ 22 Anzeige, Einreichung	Strafanzeigen und Strafanträge gegen Jugendliche und Kinder sind der Jugendanwaltschaft einzureichen. Die Polizei und die Statthalterämter haben bei ihnen eingegangene Anzeigen an die Jugendanwaltschaft weiterzuleiten, sobald feststeht, dass Jugendliche oder Kinder als Täter in Frage kommen.			Die Regelung von § 121 f. StPO deckt dies ab => kann gestrichen werden.
§ 24 Anzeigepflicht	Behörden und Beamte der Strafrechtspflege, der Strafverfolgung und der Polizei sind verpflichtet, Straftaten von Jugendlichen und Kindern, von denen sie bei ihrer Amtstätigkeit Kenntnis erhalten			

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
	ten und die von Amtes wegen zu verfolgen sind, anzuzeigen.			
§ 28 Abklärung der persönlichen Verhältnisse	Die Jugendanwaltschaft hat die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen und des Kindes gründlich abzuklären. Sie ist befugt, neben den ordentlichen Beweismitteln Auskunftspersonen einzuvernehmen sowie schriftliche Berichte bei Amtsstellen, Behörden und anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen zu befassen haben, und freipraktizierenden Psychiatern oder Psychologen einzuholen.	§ 23 Zusammenarbeit	¹ Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen arbeitet die Jugendanwaltschaft mit den Behörden der Straf- und der Zivilrechtspflege sowie der Verwaltung, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen oder sozialen Bereich zusammen und holt bei ihnen die erforderlichen Auskünfte ein. ² Die ersuchten Behörden, Einrichtungen und Personen sind unter Vorbehalt allfälliger Zeugnisverweigerungsrechte verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.	Keine materielle Änderung. Präzisierung des bisherigen § 28.
§ 32 Vorsorgliche Massnahmen	¹ Der Angeschuldigte kann bei Vorliegen eines Haftgrundes oder einer erheblichen Gefährdung der körperlichen und geistigen Entwicklung schon während der Untersuchung in ein Erziehungsheim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie eingewiesen werden. Zuständig ist der Präsident der urteilenden Instanz. ² Der gesetzliche Vertreter des Kindes und des Jugendlichen sowie der Jugendliche selber sind vor der Anordnung der vorsorglichen Massnahme anzuhören. ³ Die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen ist bei Verfahren wegen Übertretungen ausgeschlossen. ⁴ Die Kosten der vorsorglichen Massnahme werden als Vollzugskosten behandelt.	§ 24 Vorsorglich angeordnete Massnahmen und Beobachtung; Schutzmassnahmen	¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für: a. die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 - 14 JStG sowie für die vorsorgliche Unterbringung bei Privatpersonen nach Artikel 15 Absatz 1 JStG; b. die Anordnung der Beobachtung in einer spezialisierten Einrichtung nach Artikel 9 JStG. ² Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 15 JStG. ³ Die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Beobachtung werden schriftlich angeordnet und begründet.	Art. 5 JStG bestimmt, dass während der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen getroffen werden können (Art. 12 - 15 JStG: Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung oder Unterbringung). Dies ist Sache der Verfahrensleitung, d.h. der Jugendanwaltschaft. Lediglich die schwerste vorsorgliche Massnahme, die Unterbringung in einer Einrichtung, ist dem Präsidium des Jugendgerichts vorbehalten. Abs. 2 entspricht der Regelung im Zivilrecht (Art. 314 Abs. 2 ZGB).
§ 29 Zwangsmassnahmen	Zwangsmassnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sich der Zweck der Strafverfolgung mit anderen Mitteln nicht durchsetzen lässt. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Strafprozessordnung sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes, anwendbar. Zuständig für die Anordnung ist, unter Vorbehalt von § 32, der Jugendanwalt.			Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist durch die StPO ausreichend abgedeckt; Zuständigkeit => § 26 StPO in Verbindung mit § 7 JStrG.
§ 30 Leibesvisitationen	Leibesvisitationen an Kindern und Jugendlichen sind von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt vorzunehmen.			Für körperliche Untersuchungen enthält § 92 StPO eine gegenüber § 30 gleichlautende Bestimmung => § 30 kann gestrichen werden.
§ 31 Untersuchung	¹ Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Strafpro-	§ 25 Untersu-	¹ Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Strafprozessordnung vor-	Abs. 1 ist materiell unverändert. Neu ist Abs. 2, welcher die Haftgründe der StPO um spezifische Aspek-

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
ungshaft	zessordnung (StPO)⁽¹⁸⁾ vorliegt und der Sicherungszweck nicht durch andere Mittel, insbesondere Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erreicht werden kann. Sie ist zeitlich zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich, sofern die Haftvoraussetzungen andauern.⁽¹⁹⁾ ² Die Anordnung von Untersuchungshaft ist in der Regel bei Verfahren wegen Übertretungen ausgeschlossen. ³ In der Untersuchungshaft sind Kinder und Jugendliche von Erwachsenen zu trennen.	chungs- haft	liegt und der Sicherungszweck nicht durch andere Mittel, insbesondere Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erreicht werden kann. ² Neben den besonderen Haftgründen gemäss § 77 Buchstaben a – c StPO können Jugendliche in Haft genommen werden: a. zur Abklärung der Notwendigkeit einer Anordnung stationärer Beobachtungen und Schutzmassnahmen; b. wenn die angeschuldigte jugendliche Person in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist. ³ Die Untersuchungshaft ist zeitlich zu befristen. Sie kann verlängert werden, sofern die Haftvoraussetzungen andauern. § 86 StPO ist nicht anwendbar.	te des Jugendstrafrechts ergänzt. Abs. 3 gibt die geltenden Regelung und Praxis wieder und hält diese der besseren Klarheit halber ausdrücklich im Gesetz fest. Für die Höchstdauer der Haft gilt § 78 Abs. 2 lit. b StPO (Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe). Eine periodische Haftüberprüfung von Amtes wegen ist nicht nötig, weil nach Art. 40 Abs. 2 lit. c eine Verteidigung bestellt werden muss, wenn die Haft mehr als 24 Stunden dauert. Zudem werden im Jugendstrafverfahren meist sehr rasch anderweitige Platzierungen (z.B. vorsorgliche Unterbringung) organisiert, sodass längere Untersuchungshaft nur sehr selten vorkommt.
		§ 26 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung	¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend auch deren gesetzliche Vertretung zu informieren. ² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen oder bei Kollisionsgefahr.	Ergibt sich aus der Natur der gesetzlichen Vertretung (und entspricht der bisherigen Praxis).
		§ 27 Ersatzmassnahmen, Weisungen	Anstelle von Untersuchungshaft kann neben den in der Strafprozessordnung genannten Ersatzmassnahmen insbesondere auch die Kontaktsperre zu anderen Personen, die sich an strafbaren Handlungen der angeschuldigten jugendlichen Person beteiligt oder sonstwie einen ungünstigen Einfluss auf die persönliche Entwicklung der angeschuldigten jugendlichen Person haben, angeordnet werden	Präzisiert § 79 Abs. 2 StPO mit einem spezifischen jugendstrafrechtlichen Aspekt.
§ 36 Entscheid des Jugendanwalts	Der Jugendanwalt erlässt nach Abschluss der Untersuchung einen Entscheid a.gegenüber Jugendlichen: 1. wenn er einen Verweis, eine Busse oder eine Arbeitsleistung für angebracht hält, 2. wenn er eine Erziehungshilfe anordnen will, 3. wenn er von einer Massnahme oder Strafe absehen oder deren Anordnung aufschieben will, 4. wenn er das Verfahren einstellen will; b.gegenüber Kindern:	§ 28 Einstellung des Verfahrens	Für die Einstellung des Verfahrens aufgrund von § 136 StPO und den Artikeln 7 und 8 JStG ist die Jugendanwaltschaft zuständig.	Zuständigkeitsnorm für Art. 7 JStG; eigentlich durch § 136 StPO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 JStG klar, aber zur besseren Lesbarkeit ausdrücklich festgehalten.

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
	1. wenn er von einer Disziplinarstrafe absehen will, 2. wenn er das Verfahren einstellen will.			
		§ 29 Durchführung der Mediation	¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit dem Mediationsverfahren nach Artikel 8 Absatz 1 JStG Beauftragten klären mit den Parteien ab, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist. ² Am Mediationsverfahren nehmen die angeschuldigten Jugendlichen, die Opfer und die Zivilparteien teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es der mit der Mediation beauftragten Person nützlich erscheint. ³ Lassen sich die Parteien auf das Mediationsverfahren ein und kommt eine Einigung zwischen den angeschuldigten Jugendlichen und den Zivilparteien zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet. Die Parteien und die Jugendanwaltschaft erhalten je ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung. ⁴ Lassen sich die Parteien nicht auf das Mediationsverfahren ein oder kommt keine Einigung zustande, hebt die Jugendanwaltschaft die vorläufige Einstellung des Verfahrens auf und führt die Untersuchung weiter.	Neue Bestimmung aufgrund von Art. 8 JStG; in der Praxis wird bereits seit langer Zeit ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht.
		§ 30 Strafbefehl persönliche Befragung Eröffnung	Eine persönliche Befragung muss neben den Voraussetzungen von § 132 StPO dann vorgenommen werden, wenn eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nach Artikel 9 JStG erforderlich ist.	Neue Bestimmung zur Ergänzung von § 139 StPO im Sinne des Art. 9 JStG.
§ 44 Anwesenheit des Jugendlichen	¹ Der Jugendliche ist zur Anwesenheit an der Hauptverhandlung verpflichtet. ² Der Präsident ist befugt, ihn bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung des Jugendanwalts von der Teilnahme an der Hauptverhandlung zu dispensieren. ³ Der Präsident kann den Jugendlichen in begründeten Fällen ganz oder teilweise von der Verhandlung ausschliessen. Der Jugendliche ist in diesem Falle angemessen über das Ergebnis der unter seinem Ausschluss durchgeführten Verhandlung zu orientieren.	§ 31 Persönliches Erscheinen	¹ Die angeschuldigte jugendliche Person und ihre gesetzliche Vertretung sind zur Anwesenheit an der Hauptverhandlung verpflichtet. ² Das Präsidium kann sie bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensieren. ³ Das Präsidium kann sie in begründeten Fällen ganz oder teilweise von der Verhandlung ausschliessen. In diesem Falle sind sie angemessen über das Ergebnis der unter ihrem Ausschluss durchgeführten Verhandlung zu orientieren. ⁴ Die Jugendanwaltschaft ist generell vom Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert, wenn das Präsidium nichts anderes anordnet. ⁵ Die Zivilpartei kann sich nur schriftlich am Verfahren	Keine materielle Änderung, ausser dass neu auch die gesetzliche Vertretung der angeschuldigten jugendlichen Person zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet werden kann. Abs. 4: Sofern das Präsidium nichts anderes anordnet, ist die Jugendanwaltschaft generell vom Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert. Abs. 5: entspricht dem bisherigen § 49.

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
			beteiligen. Sie wird zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen.	
§ 21 Abwesenheitsverfahren	¹ Auf das Verfahren gegen Abwesende sind die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung für das Verfahren auf öffentliche Klage entsprechend anwendbar. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Dispensation sowie das Verfahren vor den Vormundschaftsbehörden und vor dem Kantonsgericht.			Abs. 1: Der Verweis auf die StPO kann ersatzlos gestrichen werden (vgl. oben § 3 JStrG). Abs. 2 entfällt zusammen mit der Zuständigkeiten der Vormundschaftsbehörden.
§ 55 Appellationsrecht	Gegen Urteile der Vormundschaftsbehörden können der gesetzliche Vertreter des Kindes, der Verteidiger und der Jugendanwalt an das Jugendgericht appellieren.			Entfällt zusammen mit der Zuständigkeiten der Vormundschaftsbehörden.
§ 58 Beschwerderecht	¹ Gegen die Urteile des Jugendgerichts können der Verurteilte, sein gesetzlicher Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht) erheben. ² Dem Zivilkläger steht ein Beschwerderecht dann zu, wenn ein verurteilender Entscheid vorliegt und seine Klage abgewiesen worden ist.	§ 32 Nichtigkeitsbeschwerde	¹ Die Parteien können innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Nichtigkeitsbeschwerde bei der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts erheben gegen die Urteile a. des Jugendgerichtspräsidiums; b. des Jugendgerichts. ² Die Zivilpartei ist zur Beschwerde bezüglich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche berechtigt, wenn sie sich bereits zuvor am Verfahren beteiligt hat, im Urteil materiell über ihre zivilrechtlichen Ansprüche entschieden worden ist und die Voraussetzungen für die Appellation in Zivilsachen erfüllt sind, oder wenn sie im Jugendgerichtsurteil mit Prozesskosten belastet worden ist.	Keine materielle Änderung. Der bisherige Abs. 2 ist aufgrund der gleichlautenden Bestimmung in § 177 Abs. 2 lit. c StPO entbehrlich.
§ 59 Kognitionsbefugnis	¹ Das Kantonsgericht kann im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde überprüfen: a. ob die entscheidende richterliche Instanz zuständig gewesen ist, b. ob sie wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat, c. ob sie den Sachverhalt zutreffend gewürdigt hat, d. ob sie hinsichtlich der Strafbarkeit des Verurteilten oder bei der Bestimmung der Sanktion das Gesetz richtig ausgelegt hat, e. ob sie sich bei der Bemessung der Sanktion Willkür oder Verletzung der Grenzen des richterlichen Ermessens hat zuschulden kommen lassen. ² Das Kantonsgericht ist in der Feststellung der Nichtigkeitsgründe gegenüber den Anträgen der Parteien frei. Eine Aufhebung des Urteils auf-	§ 33 Kognitionsbefugnis	¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht kann im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde überprüfen, ob die entscheidende richterliche Instanz: a. zuständig gewesen ist; b. wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat; c. den Sachverhalt zutreffend gewürdigt hat; d. hinsichtlich der Strafbarkeit der verurteilten Person oder bei der Bestimmung der Sanktion das Gesetz richtig ausgelegt hat; e. sich bei der Bemessung der Sanktion Willkür oder Verletzung der Grenzen des richterlichen Ermessens hat zuschulden kommen lassen. ² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist in der Feststellung der Nichtigkeitsgründe gegenüber den Anträgen der Parteien frei. ³ Eine Aufhebung des Urteils aufgrund eines sich zum Nachteil der verurteilten Person auswirkenden Nichtigkeitsgrundes ist jedoch nur dann zulässig, wenn die	Keine materielle Änderung.

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
	grund eines sich zum Nachteil des Verurteilten auswirkenden Nichtigkeitsgrundes ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Jugendanwalt zulasten des Verurteilten Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.		Jugendanwaltschaft zulasten der verurteilten Person Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.	
§ 62 Aufschiebende Wirkung	Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts nicht etwas anderes entscheidet.	§ 34 Aufschiebende Wirkung	Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht nicht etwas anderes entscheidet.	Wie bisher gilt die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen, kann aber durch verfahrensleitenden Entscheid des Präsidiums des Kantonsgerichts aufgehoben werden.
§ 63 Verhandlung des Kantonsgerichts	¹ Das Kantonsgericht entscheidet nach Einholung einer schriftlichen Vernehmlassung der anderen Partei in der Regel ohne Parteiverhandlung über die Beschwerde. ² Der Präsident kann eine Parteiverhandlung anordnen, sofern er es im Interesse des Verfahrens als notwendig erachtet. § 47 ist entsprechend anwendbar.	§ 35 Verhandlung	¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht entscheidet nach Einholung einer schriftlichen Vernehmlassung der Vorinstanz und Parteien ohne Parteiverhandlung über die Beschwerde. ² Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts kann eine Parteiverhandlung anordnen, sofern dies im Interesse des Verfahrens als notwendig erachtet wird. ³ Die Beratung ist geheim. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet.	Keine materielle Änderung.
§ 65 Inhalt des Beschwerdeentscheides	¹ Im Falle der Gutheissung der Beschwerde ist das Urteil ganz oder teilweise aufzuheben und der Fall zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. ² Sofern ein Freispruch nach Beschwerde des Jugendanwaltes aufgehoben wird, hat das Jugendgericht auch über die Zivilklage neu zu entscheiden.	§ 36 Inhalt des Beschwerdeentscheides	Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil ganz oder teilweise aufgehoben und der Fall zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.	Keine materielle Änderung.
§ 67 Durchführung des Vollzugs	¹ Der Jugendanwalt ist zuständig für den Vollzug der Erziehungsmassnahmen (Artikel 91, 93 ^{bis} und 93 ^{ter} StGB), der besonderen Behandlung (Artikel 92 StGB) und von Verweisen, Bussen und Arbeitsleistung bei Jugendlichen. ² Die Vormundschaftsbehörden sind zuständig für den Vollzug von Erziehungsmassnahmen (Artikel 84 StGB), der besonderen Behandlung (Artikel 85 StGB) und von Disziplinarstrafen bei Kindern. ³ Der Jugendanwalt und die Vormundschaftsbehörden können geeignete Personen und Institutionen mit dem Vollzug beauftragen.	§ 37 Grundsatz	¹ Die Jugendanwaltschaft kann zur Vollstreckung der Entscheide und Urteile geeignete öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen beiziehen. ² Der Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr kann durch die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde übernommen werden.	Abs. 1 entfällt, weil die Zuständigkeit neu in § 7 Abs. 2 Satz 2 geregelt ist. Abs. 2 beschränkt sich neu auf den Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 1.
§ 72	¹ Gegen Vollzugsentscheide des Jugendanwalts	§ 38 Voll-	Folgende Vollzugsentscheide der Jugendanwaltschaft	Diese Regelung entspricht weitgehend Art. 42 des

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
Rechtsmittel	und der Vormundschaftsbehörde kann Einsprache an das Jugendgericht erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. ¹ Gegen erstinstanzliche Vollzugsentscheide des Jugendgerichts ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht) gemäss den § 58 ff. zulässig.	zugsbeschwerde	können mittels Beschwerde beim Jugendgericht angefochten werden: a. die Änderung der Massnahme; b. die Verweigerung oder der Widerruf der bedingten Entlassung; c. die Überweisung an eine andere Einrichtung; d. die Beendigung der Massnahme; e. die Auferlegung von Vollzugskosten im Sinne von § 39 dieses Gesetzes.	Entwurfes zu einer neuen Jugendstrafprozessordnung des Bundes. ¹⁰
§ 75 Kostentragung	¹ Die Kosten des Vollzugs der Einschliessungsstrafe trägt der Kanton. ² Die Kosten des Vollzugs der Massnahme oder des Beobachtungsaufenthaltes trägt der Kanton. ^{2bis} Die Unterhaltspflichtigen sowie die Wohnsitzgemeinden haben sich gemäss den Bestimmungen über die Jugendhilfe der Sozialhilfegesetzgebung an den Kosten zu beteiligen, sofern die Institution, in welcher die Massnahme oder der Beobachtungsaufenthalt vollzogen wird, nicht dem Konkordat vom 4. März 1959 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz untersteht.	§ 39 Vollzugskosten	¹ Die Kosten der im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung sind als Vollzugskosten für Schutzmassnahmen zu behandeln. ² Die gesetzliche Vertretung sowie die Wohnsitzgemeinden haben sich gemäss den Bestimmungen über die Jugendhilfe der Sozialgesetzgebung an den Kosten des Vollzuges der Schutzmassnahmen sowie der ambulanten oder stationären Beobachtung und Begutachtung zu beteiligen. ³ Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem Urteilsvollzug werden den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie schuldhaft den Vollzug einer Strafe oder Schutzmassnahme erschwert haben.	Die Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen §§ 32 Abs. 4 und § 75 Abs. 2bis. Abs. 3 ist neu und übernimmt den Gedanken von § 31 Abs. 2 Satz 2 StPO, erweitert ihn aber auf die gesetzliche Vertretung.
§ 76 Übergangsbestimmung	Die am Tag des Inkrafttretens hängigen Strafverfahren werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt. Anstelle der Statthalterämter, der Staatsanwaltschaft und der Überweisungsbehörde tritt die Jugendanwaltschaft, anstelle der Schulpflege die Vormundschaftsbehörde und anstelle des Jugendgerichts als Vollzugsinstanz der Jugendanwalt.	§40 Übergangsrecht	Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Strafuntersuchungen werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt. Vor den Vormundschaftsbehörden oder dem Jugendgericht hängige Fälle werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.	
		§ 41 Aufhebung bestehenden Rechts	Das Gesetz vom 1. Dezember 1980 ¹¹ über die Jugendstrafrechtspflege wird aufgehoben.	
		§ 42 Inkrafttreten	Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	

¹⁰ Art. 42 E-JStPO

¹¹ GS 27.672, SGS 242

§	bisher (SGS 545)	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
		§ 43 Änderung bestehenden Rechts	1. Das Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden Vom 22. Februar 2001¹² wird wie folgt geändert: <i>§§ 26 Absatz 2</i> <i>2 Für die Jugendstrafrechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom xxx über das Jugendstrafverfahren.</i>	

¹² GS 34.0161, SGS 170